

# THESENPAPIER ZUR MÜNDLICHEN EXAMENSPRÜFUNG

## PRÜFUNGSTHEMA I:

### »DIE POLITISCHE PHILOSOPHIE JEAN-JACQUES ROUSSEAU (1712-1778)«

1. Rousseau entwirft in seinen Schriften eine gegen die gesellschaftlichen und ›ideologischen‹ Zustände seiner Zeit gerichtete **Kritik**: Die gegenwärtige Gesellschaft betrachtet er als ein Zerfallsphänomen, die zivilisatorische Entwicklungsgeschichte der Menschheit als Depravationsgeschichte (hiermit stellt er sich in fundamentalem Gegensatz zu seinen aufgeklärten Zeitgenossen). Seine Kritik an der modernen Zivilisation und ihrer Kultur (Künste, Wissenschaften, Luxus) wird untermauert durch einen *affirmativen Naturbegriff* – der Mensch ist von seiner ursprünglichen Natur abgefallen, d.h. der jetzige gesellschaftliche Zustand wird von ihm als Negation eines angenommenen positiven Naturzustandes angesehen (der Hobbessche Naturzustand des »bellum omnia contra omnes« entspricht also dem Rousseauschen Gesellschaftszustand!). Dieser Diagnose für den historischen Entwicklungsprozeß widmet sich die »Abhandlung über den Ursprung und die Grundlagen der Ungleichheit unter den Menschen« (1755).

Die Therapie liefert der »Gesellschaftsvertrag« (1762). Aus seinem Naturverständnis leitet Rousseau **politische Maximen** ab: Das Ziel seiner theoretischen Überlegungen gipfelt in der Frage nach den Möglichkeiten einer gerechten und vernünftigen Gesellschaftsordnung, die nicht – wie im gegenwärtigen Zustand – auf Unterdrückung, Gewalt und List beruht, sondern auf der *Freiheit und Gleichheit* ihrer Mitglieder. Seine Parole lautet dabei nicht etwa: »Zurück zur Natur!«, sondern er ist bestrebt, einen Gesellschaftszustand zu finden, der der Natur des Menschen am ehesten entspricht und damit die Forderung nach ›Legitimität‹ erfüllt.

2. Wie bei jedem Vertreter der politischen Philosophie, so kann auch eine Vergegenwärtigung von Rousseaus **historischem Ort** zu einer Erklärung seiner Staatstheorie beitragen: Die *Spätzeit des Absolutismus* ist wesentlich gekennzeichnet durch politische Bevormundung, soziale und rechtliche Ungleichheit, Privilegienwesen und fehlende politische Mitspracherechte bei gleichzeitigem Erwachen des sich – sozial, ideell und ökonomisch – emanzipierenden Bürgertums. Vor diesem historischen Hintergrund zieht Rousseaus fundamental andere politisch-theoretische Konsequenzen als etwa seine Vorgänger Jean Bodin oder Thomas Hobbes.
3. Rousseau hat die Theorie der Volkssouveränität bis zu ihren äußersten Möglichkeiten und Konsequenzen getrieben: Er entwickelt die Lehre einer **radikal-totalen Volkssouveränität** mit uneingeschränkter Identität von Regierenden und Regierten, von ›Staat‹ und ›Gesellschaft‹ (nach dem Prinzip: »Populus est rex«, welches er den Souveränitätstheorien des Absolutismus und anderer Theoretiker des Kontraktualismus gegenüberstellt). Wenngleich das Prinzip der Volkssouveränität das moderne Prinzip der Herrschaftslegitimation schlechthin ist (»Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus«, Art. 20 Abs. 2 GG), ist seine Lehre mit den sozio-politischen Gegebenheiten der *Moderne*, die gekennzeichnet ist durch zunehmende Pluralität, heterogene Vielfalt der Interessen und komplexe Entscheidungsprozesse kaum zu vereinbaren. (Als ›erster‹ Theoretiker der modernen Massendemokratie gilt demgemäß gemeinhin auch Alexis de Tocqueville, nicht Rousseau.) Rousseaus identitäres Demokratiemodell eignet sich nicht für moderne nationale Flächenstaaten mit hochkomplizierten, arbeitsteilig organisierten Gesellschaften (was Rousseau, der eher einem antiken Polis-Ideal kleiner, selbstgenügsamer Agrarökonomien anhing, im übrigen selbst eingesehen hat). In den modernen liberalen und repräsentativen Demokratien präsentiert sich die ›Volksherrschaft‹ darüber hinaus in nicht-direkter, relativer und Restriktionen unterworfenen Form (verfassungsmäßige Bindungen, Rechtsstaatlichkeit, Gewaltenteilung, Repräsentativprinzip u.a.), die Rousseau entweder nicht kennt (Zeitgebundenheit!) oder entschieden verneint.

4. Trotzdem ist Rousseaus politische Philosophie nicht bloß von antiquarisch-historischem Interesse, sondern er bleibt ein **aktueller Denker**, da er auf einige *Grundprobleme der Demokratie* hinweist, die auch heutzutage noch relevant sind: Wie ist eine Gesellschaft möglich, in der die Ordnung, die Gerechtigkeit und der Frieden garantiert wird? Wie ist eine legitime Herrschaft möglich, die mit weitestgehender Freiheit ihrer Gesellschaftsmitglieder zu vereinbaren ist? Wie ist es möglich, ein Gemeinwesen zu gründen, das von der Orientierung am Gemeinwohl geleitet wird? Darüber hinaus ist Rousseaus Souveränitätslehre hinsichtlich ihrer Herrschaftsbegründung immer noch aktuell, geht sie doch von einer ›rationalen‹, nicht-personengebundenen (wie im Absolutismus) Herrschaftsbegründung aus: bei Rousseau ist der Souverän etwas Allgemeines, nämlich die Gesamtheit der Staatsbürger als ein »Moral- oder Kollektivkörper«.<sup>1</sup>
  
5. Rousseau ist ein hervorragendes Beispiel dafür, wie Ideen und Theorien in den Dienst **unterschiedlicher politischer Richtungen und Ideologien** gestellt werden können und damit der Intention ihres ›Erfinders‹ enthoben werden können. Bereits in der Französischen Revolution wurde Rousseau von konträren Gruppierungen in Anspruch genommen (radikale Revolutionäre argumentierten mit Rousseau für das Prinzip der Volkssouveränität, Gegner der Revolution argumentierten mit Rousseau gegen das zentralistische Revolutionsregime) – aber auch später wurde Rousseau gern und viel vereinnahmt: von (früh-)sozialistischen Bewegungen über basisdemokratische Bewegungen, faschistischen und totalitär-diktatorischen Regimen (nicht zuletzt Persönlichkeiten wie Lenin oder Carl Schmitt haben direkt auf Rousseau Bezug genommen) bis hin zu bürgerlich-liberalen (!) Strömungen. Die ideologische Berufung auf die Staatstheorie Rousseaus birgt insbesondere eine große *Gefahr*: Aus der Lehre von der »volonté générale« kann die Negation des Individuums durch einen politischen Führer oder eine sich als ›Avantgarde‹ gebärdende politische Partei erfolgen, die vorgeben, den Gemeinwillen zu kennen bzw. ihn authentisch interpretieren zu können und zu verkörpern.
  
6. Rousseaus Staatstheorie weist einige **Aporien und Gefahren** auf, die mit seinem eigentümlichen Verständnis von der »volonté générale« zusammenhängen. Diese wären aufzuzeigen, insbesondere: 1. sein *dualistisches Bild* vom Menschen als »Bürger« und »Untertan«; 2. sein »*prozedurales Gerechtigkeitskonzept*«, das zum Maßstab der Gerechtigkeit allein die demokratische Genese der Gesetze macht; 3. seine paradoxe Forderung, daß die *Freiheit* der Individuen ggf. auf dem *Zwangsweg* erreicht werden muß; 4. sein objektiver und apriorischer *Gemeinwohlbegriff*; 5. der unscharf formulierte Weg, wie aus der Gesamtheit der individuellen Sonderwillen der gemeinwohlorientierte *Gemeinwillen* entstehen soll; 6. der unklare Prozeß der *Umwandlung* des egoistischen, zivilisatorisch depravierten und sittlich korrumpierten Menschen in den tugendhaften, gemeinwohlorientierten »Bürger« mittels eines ominösen »Erziehers«.

<sup>1</sup> Außerdem bleibt – gerade nach den Erfahrungen der Gewaltherrschaften des 20. Jahrhunderts (Nationalsozialismus, Stalinismus u.a.) und der Entwicklung der Wissenschaften (Atomspaltung, Gentechnik u.a.) – Rousseaus Zivilisationskritik, die nicht zuletzt von Horkheimer/Adorno aufgenommen wurde, weiterhin aktuell...

## PRÜFUNGSTHEMA II:

### »STAATS- UND DEMOKRATIEVORSTELLUNGEN DER PARTEIEN (INSB. SPD UND CDU/CSU) IN DER GRÜNDUNGSPHASE DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND 1945-1949«

1. Die Verfassungsdiskussionen im Parlamentarischen Rat und davor sind geprägt von einer **kritischen Auseinandersetzung** mit den staatsrechtlichen und politischen Verhältnissen der Vergangenheit und Gegenwart sowohl in Deutschland als auch in außerdeutschen Ländern. Insbesondere die *Weimarer Republik* als eine führungsschwache, funktionsunfähige Demokratie und die NS-Diktatur mit ihrer unbeschränkten, keiner verfassungsrechtlichen Beschränkung unterworfenen Staatsmacht fungierten dabei als exemplarische Negativvorbilder (auf der einen Seite ›Sorge um den Staat‹, auf der anderen Seite ›Angst vor dem Staat‹). Die Abgeordneten der verfassungsgebenden Versammlungen gaben der Weimarer Reichsverfassung in hohem Maße die Schuld an der Zerstörung der Demokratie, indem sie wiederholt einen Kausalzusammenhang zwischen der Weimarer Verfassungsstruktur und der Errichtung der nationalsozialistischen Diktatur betonten.<sup>2</sup> Bei der Gründung der Bundesrepublik Deutschland handelte es sich deshalb nicht um eine bloße verfassungsrechtliche Restitution der ersten deutschen Demokratie von 1919, sondern um eine *Modifikation*, die aus der historischen Erfahrung die notwendigen Lehren zu ziehen bestrebt war: Primäres Ziel aller Verfassungsschöpfer war es, das parlamentarische System zu stabilisieren und gegen mögliche Krisen zu immunisieren. (Über Form und Ausmaß der Verwirklichung dieser Anliegen freilich gab es unterschiedliche Auffassungen, die mit den unterschiedlichen weltanschaulichen Standorten – s.u. – zusammenhängen.)
2. Das Problem der Herbeiführung eines **innerparteilichen Kompromisses** in der Verfassungsfrage stellte sich für die SPD und die CDU/CSU in verschiedener Weise: Die *organisatorische Zersplitterung* der Unionsparteien und deren – vergleichsweise – geringerer Einfluß auf die aus ihren Reihen hervorgegangenen Länderregierungen (Ministerpräsidenten) machten es der CDU/CSU sehr viel schwieriger als der SPD, sich auf eine einheitliche Verfassungsordnung zu verständigen (Nebeneinanderexistieren mehrerer Verfassungsausschüsse). – Der Prozeß der Willensbildung in der SPD über diese Frage hingegen wurde erleichtert durch die *straffe Organisation* der Partei. (Wobei allerdings in der SPD die Verfassungsdiskussion aus verschiedenen, vor allem mit dem Schicksal der Ost-SPD zusammenhängenden Gründen, nur langsam anliefe; die SPD maß lange Zeit der Formulierung eines Besatzungsstatuts durch die Alliierten eine höhere Priorität zu als die Initiative zu Verfassungsentwürfen durch die Parteien.)
3. Das den Verfassungsentwürfen zugrundeliegende Staats- und Gesellschaftsverständnis von SPD und CDU/CSU unterschied sich fundamental:<sup>3</sup>

Die Mehrheit der Vertreter der Unionsparteien waren Anhänger des Konzepts der **»konstitutionellen Demokratie«** (K. Nicolauß). Sie waren von einer zutiefst gesellschafts- und kulturkritischen Einstellung geleitet und hegten ein generelles Mißtrauen gegenüber den Erscheinungen der modernen Massengesellschaft. Diese Einstellung basierte auf den Theorien des Konservatismus und der katholischen Soziallehre (Subsidiaritätsprinzip!). Die Vertreter der Unionsparteien verstanden den Staat als naturrechtlich begründeten Organismus. – Verfassungspolitisch äußerte sich diese Demokratiekonzeption vornehmlich durch die Forderung nach einer Aufteilung und Ausbalancierung der politischen Macht sowie insbesondere durch ein generelles Mißtrauen gegenüber dem Parlament (Warnung vor dem »Parlamentsabsolutismus« und der »Diktatur der

<sup>2</sup> Hierbei stellt sich jedoch die allgemeine Frage, ob nicht die Anwendung von Erfahrungen aus der Vergangenheit Gefahr läuft, sich einseitig am Gewesenen zu orientieren und kommenden Gefahren umso schutzloser dazustehen? Daran anknüpfend drängt sich die Frage auf, inwieweit eine Verfassung überhaupt wirklichkeitsbestimmende, gefahrenabweisende Kraft hat? (Vgl. W. Apelt: »Eine Verfassung kann nur Geltung beanspruchen, solange sie mit der *volonté générale* übereinstimmt und der Volkswille sie trägt... Sie ist jedoch außerstande, den Inhalt dieses Willens zu formen oder politische Tatsachen, die sich ihrer Geltung entgegenstellen, aus dem Wege zu räumen« sowie bereits F. Lassalle: »[D]ie Verfassung ist nur ein Ausdruck der in einem Land bestehenden tatsächlichen Machtverhältnisse.«) – Die Stabilität der Bundesrepublik verdankt sich, so könnte eingewendet werden, weniger ihrer Verfassung als günstigen historisch-strukturellen Bedingungen, die in der Weimarer Republik so nicht gegeben waren...

<sup>3</sup> Die folgende ›idealtypische‹ Dichotomie muß freilich immer *cum grano salis* betrachtet werden; abweichende Haltungen einzelner Angehöriger der verschiedenen Parteien bleiben davon unberührt – zumal in der spezifischen Situation der Nachkriegszeit mit ihrer parteiprogrammatischen Indifferenz und dem hohen Stellenwert einzelner Persönlichkeiten (Honorationen) innerhalb der Parteiorganisationen.

Mehrheit<sup>4</sup>) und dessen zu großen Einfluß auf Staat und Gesellschaft; der Parlamentarismus soll hingegen durch Vorkehrungen der (horizontalen und vertikalen) Gewaltenteilung gezügelt werden.

Die Mehrheit der Vertreter der Sozialdemokratie waren Anhänger des Konzepts der »**sozialen Mehrheitsdemokratie**« (K. Niclauß). Deren Grundlage bildeten vor allem wirtschafts- und sozialpolitische Überlegungen: Die Anhänger dieser Richtung waren bestrebt, den Einfluß des (demokratischen) Staates auf das Wirtschaftsleben zu erhöhen und forderten eine »relative (!) Planwirtschaft« (vgl. K. Schumachers Formel vom »Sozialismus unter demokratischer Kontrolle«, was zugleich eine Abkehr von klassischen marxistischen Gesellschaftstheorien der Vorkriegszeit bedeutete). Die Vertreter der SPD sahen im Staat in erster Linie ein soziales Zweckgebilde, das als »Instrument« dem Menschen zu dienen habe. – Für die Vertreter der SPD äußerte sich dieses Verständnis insbesondere in der verfassungspolitischen Forderung nach weitgehender Zentralisierung und Konzentration der Machtbefugnis beim Parlament, das in die Lage versetzt werden sollte, die gemeinwirtschaftlichen Planungsgrundsätze auf dem Gesetzesweg von der Parlamentsmehrheit in möglichst kurzer Zeit verabschieden zu können!

4. Trotz der unterschiedlichen weltanschaulich bedingten Demokratiekonzeptionen (s. o.) bestand zwischen den maßgeblichen Parteien in der Verfassungsfrage ein **Konsens** über die Grundprinzipien der (Neu-) Ordnung des Gemeinwesens, der letztlich den »Verfassungskompromiß« des Grundgesetzes ermöglichte: Längst vor dem Zusammentritt des Parlamentarischen Rates war man sich darüber einig, einen *parlamentarischen, bundesstaatlich und gewaltenteilenden demokratischen Rechtsstaat* zu errichten. Zudem herrschte die konsensuelle Überzeugung, daß in die Verfassung *Stabilitätsfaktoren* eingebaut werden müßten, die eine Wiederholung der Systemkrise der Weimarer Republik und ihres Übergangs in die NS-Diktatur erschweren bzw. verhindern sollten.
5. Die SPD zeigte in all ihren Verfassungsentwürfen sowie in der Verfassungsdiskussion im Parlamentarischen Rat eine mehr **antiföderalistische Haltung** (Motto: »Zentrale Lenkung, dezentrale Verwaltung«) – im Unterschied zur CDU/CSU. Der Hauptgrund für diese Haltung liegt im Interesse der Partei, die von ihr für notwendig erachtete grundlegende Neuordnung Deutschlands auf der Basis des »demokratischen Sozialismus« (K. Schumacher) nicht durch einen verfassungsrechtlich abgesicherten Widerstand der Länderregierungen erschweren zu lassen.
6. Bei einer Betrachtung der verfassungspolitischen Grundsätze der Parteien und ihrer Realisierung müssen freilich immer die **historisch-politischen Umstände** berücksichtigt werden: Viele staats- und verfassungsrechtliche Fragen waren bereits *präjudiziert* bzw. der Entscheidung der Parteien (d.h. ihrer Abgeordneten in den verfassungsgebenden Versammlungen) faktisch entzogen – insb. infolge der Restitution/Neuschaffung der Länder, der Politik der Besatzungsmächte, der Entscheidungen im Frankfurter Wirtschaftsrat –, so daß der tatsächliche Gestaltungsraum zum Teil nicht sehr groß war!
7. Bei allen Verfassungsdiskussionen fällt eine eigentümliche **Vergangenheitsorientierung** auf, manifestiert insbesondere durch das Vorhandensein eines traditionellen Gewaltenteilungsverständnisses, das von der einzigen Furcht geleitet war, daß eine der Gewalten über die andere eine Vorrangstellung erhalten könnte (insb. von den Vertretern der »konstitutionellen Demokratie«). Eine wirkliche Diskussion über die *Herausforderungen und Gefahren für eine moderne parlamentarische Demokratie* blieb aus; die Dynamik gesellschaftlicher Kräfte und Interessengruppen, die Verflechtung von Regierung und Parlament etc. wurde kaum erörtert. Diskutiert wurde außerdem nicht die Frage, ob das Parlament auch die ihm (insb. von den Vertretern der »sozialen Mehrheitsdemokratie«) zugedachte zentrale Position im modernen Staat überhaupt angemessen wahrnehmen könne. – Einige gravierende Probleme moderner parlamentarischer Systeme wurden weder erkannt noch problematisiert: Z.B., daß aus der zunehmenden Komplexität der sozialen und ökonomischen Probleme in modernen Gesellschaften eine zunehmende Überforderung des Parlaments (sowohl in den Gesetzgebungs- als auch in den Kontrollaufgaben) erfolgen kann; daß diese aus dem Anwachsen der Staatstätigkeit resultierende Überforderung eine zunehmende Abhängigkeit von Experten bedingen kann (mit der Folge eines zunehmenden Gegensatzes zwischen bürokratischem Sachverstand und politischer Verantwortlichkeit).

<sup>4</sup> Dabei fällt auf, daß die Argumente gegen den »Parlamentsabsolutismus« häufig mit einer Gegenüberstellung der Staatslehren von Rousseau und Montesquieu untermauert wurden: Der Ablehnung einer »Verfassung à la Rousseau [mit einer] Konzentration der totalen Kompetenzfülle beim Parlament« (Süsterhenn, CDU) schloß sich ein Plädoyer für ein »System der Gewaltenteilung im Sinne Montesquieus« (Schwalber, CSU) an. Diese Äußerungen verfehlen freilich den Kern der beiden klassischen Denker!

## PRÜFUNGSTHEMA III:

### »DER HISTORIKERSTREIT VON 1986 UND DIE KONTROVERSE SUCHE NACH EINER »NATIONALEN IDENTITÄT««

1. Der Historikerstreit war (anders als die »Fischer-Kontroverse«!) **keine fachlich-wissenschaftliche Kontroverse** – eine solche Kontroverse wird selten in der Öffentlichkeit ausgetragen! Der Streit wurde auch nicht mit den Mitteln wissenschaftlicher Auseinandersetzung geführt, sondern mit dem Instrumentarium aus dem Arsenal der politischen Rhetorik. Beim Historikerstreit ging es nicht um wissenschaftliche Streitfragen (keine neuen Quellenfunde, keine neuen Quelleninterpretationen, keine Aufdeckung von Fehlern oder Irrtümern), sondern um die jeweilige Beanspruchung der *Interpretationsmacht* und *Deutungshoheit* über die jüngere deutsche Geschichte – und damit um das politisch-historische Selbstverständnis der Bundesrepublik. Im weiteren Sinne ging es damit um die Funktion, die die Geschichte für die gegenwärtige Politik und politische Bildung haben sollte.
2. Die dem »linken« (= linksliberalen) Lager zuzurechnenden Intellektuellen warfen ihren »rechten« (= konservativen) Gegnern vor, durch die Entwicklung eines neuen Geschichtsbewußtseins ein **neues Nationalbewußtsein** herstellen zu wollen; insbesondere wurde der Vorwurf vorgebracht, die Bundesregierung und ihr nahestehende »neokonservative« Kräfte wollten die NS-Zeit gegenüber anderen Perioden der deutschen Geschichte abwerten und die Bundesrepublik in eine *historisch-politische Normalität* führen. Vor allem die diversen geschichtspolitischen Vorstöße der Kohl-Regierung wurden von »linker« Seite als gezielte geschichtspolitische Entlastungsversuche gewertet, mit denen die Bundesrepublik demonstrativ aus der Phase der »Vergangenheitsbewältigung« herausgeführt werden sollte.

In der Tat plädierten viele konservative Politiker und Intellektuelle als Antwort auf die seit Mitte der 70er Jahre – aus verschiedenen Gründen – zunehmende Verunsicherung der Bundesbürger für *einen positiven Rückgriff auf die Geschichte* als zentraler Instanz von Sinnstiftung und Orientierung. Insbesondere der »Nation« sollte ein neuer Stellenwert zukommen und der angenommene Identitätskrise durch eine neuzuerweckende »nationale Identität« begegnet werden. (Der Historiker Michael Stürmer bspw. plädierte dafür, ein affirmatives Geschichtsbild zu stiften, das insbesondere dazu beitragen sollte, die Bundesrepublik fest an das westliche Verteidigungsbündnis zu binden.)<sup>5</sup>

3. Wengleich der unmittelbare Anlaß des Historikerstreits der berühmte FAZ-Artikel Ernst Noltes war (These vom »kausalen Nexus« zwischen Gulag und Auschwitz), so ist doch angesichts der Tatsache, daß der Historikerstreit nicht anläßlich neuer Forschungsergebnisse ausbrach und die Grundpositionen der Kontrahenten bereits seit längerer Zeit bekannt waren, festzustellen, daß die eigentlichen Ursachen für den Ausbruch des Historikerstreits tieferer, außerwissenschaftlich-politischer Natur waren: Hierfür verantwortlich ist die **Veränderung des gesellschaftspolitischen Klimas** in Deutschland seit Mitte der 70er Jahre! Hatten seit Ende der 60er Jahre die »linken« Intellektuellen in der deutschen Öffentlichkeit so etwas wie die »Meinungsführerschaft« übernehmen können, so setzte mit der »Tendenzwende« von 1974 und erst recht mit der »konservativen Wende« von 1982 eine Gegenbewegung ein; »rechte« Intellektuelle ergriffen wieder die Initiative und verwarfen zahlreiche der in den 70er Jahren eingeleiteten Reformschritte als Irrwege.

Insofern hatte der Historikerstreit in hohem Maße den Charakter einer *Stellvertreterdebatte*: Es ging tatsächlich weniger um den Holocaust und seine historische Bedeutung, sondern um die Identität der westdeutschen »Linken«, die ihren »*kulturellen Hegemonieanspruch*« zunehmend gefährdet sahen. (Daraus erklärt sich die energische Intensität der Angriffe und der Versuch, die konservativen Historiker z.T. aus dem demokratischen Spektrum auszugrenzen.) – Die »rechten« Politiker und Intellektuellen hingegen verorteten zunehmend eine »*deutsche Identitätskrise*«, die mit Hilfe des Rückbezugs auf ein affirmativ-positives nationales Geschichtsbild überwunden werden sollte.

In dieser Situation vermutete Jürgen Habermas, daß Nolte auf das von Stürmer konstatierte aktuelle Defizit von Sinnstiftung durch Geschichte die Lösung anbiete: die Relativierung der NS-Verbrechen durch ihre Einordnung in eine kausale historische Bezugskette! Damit unterstellte er prinzipiell eine gezielte *geschichtsrevisionistische Kampagne* von rechts (durch die Konstruktion einer verschwörerischen neokonservativen »Viererbände«, der neben Nolte und Stürmer noch Andreas Hillgruber und Klaus Hildebrand zugerechnet wurden).

<sup>5</sup> Dabei ist die Beobachtung zu machen, daß die linksorientierte »kritische Geschichtswissenschaft« der 60er und 70er Jahre prinzipiell das Gleiche gefordert hatte, nämlich Orientierungshilfe für die Gegenwart durch Politisierung von Geschichtsinterpretationen – nur mit umgekehrtem politischem Vorzeichen!

4. Die **wissenschaftliche Lagerbildung** zwischen den Anhängern einer linksliberal ausgerichteten »historischen Sozialwissenschaft« und ihren fachlich und politisch konservativ ausgerichteten Gegenspielern, die sich seit den frühen 70er-Jahren abzeichnete, brach im Historikerstreit voll durch und wurde noch einmal gefestigt. Ein Charakteristikum des Historikerstreits war, daß sich alle beteiligten Akteure zumeist zwei politischen Lagern zuordnen ließen (linksliberal–konservativ) und auch ihre Publikationsmedien<sup>6</sup> entsprechend wählten (ZEIT–FAZ). Die Lagerbildung unter den deutschen Intellektuellen, wie sie sich im Historikerstreit zeigte, zeichnete sich bereits seit Ende der 60er Jahre ab und hatte ihre Ursachen in den gesellschaftspolitischen Umbrüchen der »68er-Zeit«. Viele der »rechten« Historiker waren welche, die sich bereits 1968 von der »linken« Studentenbewegung herausgefordert sahen, während die »linken« Historiker zu den Vertretern neomarxistischer und kritischer Wissenschaftsansätze gehörten. Angesichts der Intensität, mit der der Historikerstreit geführt wurde, zeigte sich die Schärfe dieser Polarisierung in eklatanter Weise.
5. Der Historikerstreit kann auch als eine Variante der »**Sonderwegsdiskussion**« interpretiert werden – das »rechte« Lager rekrutierte sich fast ausschließlich aus Gegnern der Sonderwegsthese, das »linke« Lager dagegen fast ausschließlich aus Anhängern dieser These! Die Stellung zur Sonderwegsthese und die Haltung zur »Nation« hängen dabei eng zusammen. (In diesem Zusammenhang erklärt sich die Heftigkeit der Reaktion auf Noltes These vom »kausalen Nexus« auch dadurch, daß sie nicht mit der Sonderwegsthese vereinbar ist: Wenn nämlich der Nationalsozialismus primär eine Reaktion auf den Kommunismus gewesen sein soll, dann konnte er nicht in erster Linie das Ergebnis eines kontinuierlichen deutschen Sonderwegs sein.)
6. Alle Beteiligten am Historikerstreit sind ausnahmslos dem *demokratischen Spektrum* zuzuordnen, wie aus zahlreichen Veröffentlichungen und Wortmeldungen aller Beteiligten aus der Vergangenheit entnommen werden kann. Der allgegenwärtige Vorwurf der »Verharmlosung« und »Relativierung« des Nationalsozialismus wirkt daher angesichts des politischen und moralischen Konsens einer Ablehnung und Verurteilung des Nationalsozialismus befremdlich. Insofern war der Historikerstreit rückschauend betrachtet tatsächlich eher ein »**Hysterikerstreit**« (I. Geiss).<sup>7</sup>
7. Der Historikerstreit wirft die weiterführende Frage auf, inwieweit die **Geschichte** überhaupt etwas für eine *kollektive Identität* beitragen kann? Steht eine moderne analytische Geschichtsschreibung mit ihren zwangsläufig kritischen Fragen an die Vergangenheit nicht immer in einem Spannungsverhältnis zu einer »nationalen Identität«? Darüber hinaus stellt sich die allgemeine Frage, ob es eine gemeinsame »nationale Identität« in einer pluralistischen Gesellschaft, wo historische Interpretationen kontrovers diskutiert werden, überhaupt geben kann (vgl. H. Mommsen: »Die Harmonisierung des Geschichtsbildes gefährdet die Freiheit.«). – Auf der anderen Seite ist es zweifelhaft, ob ein bloßer »Verfassungspatriotismus« à la Habermas ausreicht, die Solidarität und den Grundkonsens zu stiften, welche für das Funktionieren einer Demokratie notwendig sind.

<sup>6</sup> Im übrigen ist der Historikerstreit ein Beispiel für die Dynamisierung öffentlicher Debatten durch die Medien!

<sup>7</sup> Es fällt auf, daß die »Linken« nicht etwa zugleich auch ihre Angriffe gegen die neonationalistischen Vertreter auf der extremen Rechten geführt haben, die weitaus problematischere Positionen vertreten. Da ihnen von dieser Seite keine reale Gefahr für ihren – vermeintlichen? – »kulturellen Hegemonieanspruch« drohte, richteten sie ihre Angriffe aus taktischen Gründen gegen die Vertreter des konservativ-bürgerlichen Spektrums.